

SATZUNG

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V.

vormals: Pflege-Selbsthilfeverband e.V (Pflege-SHV)

Neufassung nach Namensänderung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Pflegeethik Initiative Deutschland e.V.**
Er ist in das Vereinsregister des AG Montabaur unter der Nummer 11933 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist St. Katharinen, Verbandsgemeinde Linz am Rhein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

- (1) Der Verein tritt dafür ein, ethische Gesichtspunkte und die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde in den Mittelpunkt von Pflegepolitik und Pflegealltag zu stellen. Orientiert an der Pflege-Charta setzt sich der Verein bundesweit für die Wahrung der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ein. Insbesondere muss die nötige menschliche Zuwendung und Hilfe in kritischen Situationen und am Lebensende gewährleistet werden.

Es darf nicht hingenommen werden, dass verwirrte, alte Menschen fremdbestimmt, ruhiggestellt und fixiert werden. Ebenso darf nicht hingenommen werden, dass Schwerkranke und Sterbende in ihrer Not alleine gelassen werden, weil die Personalkosten zu hoch erscheinen.

Der Staat muss seine Schutzpflicht ernst nehmen und darf es nicht zulassen, dass andere Profit aus der Not Pflegebedürftiger schlagen oder diesen körperlichen und seelischen Schaden zufügen, ohne sich dafür verantworten zu müssen.

Angesichts des sich zuspitzenden Pflegenotstands, mit einer wachsenden Zahl an Pflegebedürftigen und fehlenden Pflegekräften, ist die Gesellschaft zwingend gefordert, neue Wege zu finden. Um diese große Herausforderung in einer ethisch vertretbaren Weise meistern zu können, bedarf es einer Herangehensweise, die die Wahrung der Menschenrechte sowie die Ergebnisqualität in den Vordergrund stellt.

- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Einflussnahme auf die pflegebezogene Entwicklung in Bund, Ländern, Kommunen, bei Politikern, Leistungsanbietern, Kassen, Behörden und Verbänden, insbesondere durch Stellungnahmen, Schriften und Kampagnen.
 2. Offenlegung von menschenrechtsverletzenden Vorgängen im Umgang mit Pflegebetroffenen, auf den Internetseiten des Vereins sowie in Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.
 3. Konfrontation der Verantwortungsträger mit angezeigten, schwerwiegenden Rechtsverletzungen gegenüber Pflegebetroffenen, in schriftlicher Form sowie durch Anzeige mutmaßlicher Straftatbestände bei der Polizei und Staatsanwaltschaft.
 4. Mitwirkung an der Implementierung eines wirksamen Schutzes pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen vor jeder Art von Missbrauch und Schädigung durch an-

dere. Ausdrücklich sollen hier auch rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte und Ärzte einbezogen werden.

5. Mitwirkung an der Implementierung präventiver Strukturen und kommunaler Hilfesysteme, um Pflegebedürftigkeit zu verhindern, die Selbstständigkeit zu erhalten und ein selbstbestimmtes Leben bis zu Letzt zu ermöglichen.
6. Anregung von Bestimmungen, Standards und Konzepten, die ethischen Anforderungen genügen und die Ergebnisqualität in den Vordergrund stellen. Mitwirkung in den entsprechenden Gremien, die Rahmenbedingungen für die Pflege festlegen.
7. Aufbau eines Unterstützernetzwerks von Personen und Institutionen, die sich für menschenwürdige Pflege stark machen und den Betroffenen eine Stimme geben wollen.
8. Initiierung von Kampagnen, Aktionen oder Projekten, die im Sinne von: „Mit gutem Beispiel vorangehen“, Wirkung erzielen.
9. Hervorhebung hilfreicher Ansätze und gelungener Praxis, empfehlenswerter Einrichtungen, Therapien und Betreuungsangebote. Ausdrücklich werden dabei die Erfahrungen mit der Naturheilkunde und mit alternativen Heilverfahren einbezogen.
10. Beratung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und allen im Bereich der Pflege tätigen Personen in besonderen Problemlagen.

(Die Punkte sind gleichrangig zu verstehen.)

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Zwecke zur Förderung der öffentlichen Gesundheitswesens und mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und aktiv an der Verwirklichung seiner Ziele mitwirken will.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Tätigkeit des Vereins finanziell unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person/Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist Ende des Monats rechtskräftig, in dem er erklärt wurde. Eine Rückvergütung des bereits erhobenen Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In der zweiten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn

der Versammlung bekanntzumachen.

- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Satzungsänderungen sollen rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem Vereinsregister (Amtsgericht) und dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks und zu seiner Beratung Beiräte einsetzen und geeignete Personen in diese Beiräte berufen. Näheres kann der Vorstand in einer Beiratsordnung festlegen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 bzw. mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vermögen.